



# Satzung

---

**Aachener  
Sportkeglerverein  
1904 e.V.**

---



## **Satzung**

**des**

## **Aachener Sportkeglerverein 1904 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Aachener Sportkeglerverein 1904 e.V.“ (ASKV). Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des ASKV ist die planmäßige Förderung des Kegelsportes und der Leibesübungen. Insbesondere setzt er sich für die Betreuung der Jugend ein.
2. Der ASKV steht auf dem Boden des Amateursports. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Alle Sportveranstaltungen werden nach der z.Z. gültigen Sportordnung des Deutschen Keglerbundes (DKB) durchgeführt.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der ASKV ist politisch, rassistisch und konfessional neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und Zwecksbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben jedoch auch alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung des Beitrages befreit.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden. Jugendliche müssen das 10. Lebensjahr erreicht haben. Bis zur Volljährigkeit bedarf ihr Aufnahmeantrag der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- b) Ferner können Sportkeglerclubs (nicht rechtsfähige Vereine) Mitglied des Vereins werden.
- c) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Keglerpasses mit Lichtbild und durch schriftliche Anerkennung der Satzung vollzogen.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt. Dieser kann nur mit 4-wöchiger Frist durch schriftliche Abmeldung dem Vorstand gegenüber erfolgen.

## c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- aa) wer den Interessen des Vereins entgegenhandelt;
- bb) wer sich den Beschlüssen des Vereins nicht unterwirft;
- cc) wer die Bestimmungen der Satzung nicht einhält;
- dd) wer trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht innerhalb der festgesetzten Frist zahlt;
- ee) wer sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen vom Vorsitzenden schriftlich mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Wenn der Ausschlussbescheid nichts anderes bestimmt, wird er zum letzten Wochentag des Monats wirksam, in dem er dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird.

Der Betroffene kann innerhalb 2 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch einlegen. Darüber entscheidet endgültig die Klubvertreterversammlung.

4. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endigen zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 4**

### **Vereinsbeiträge**

1. Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 10.01. zu entrichten.

Die Mitglieder der Sportabteilung Bowling zahlen kostendeckend ihren Jahresbeitrag (sonst wie unter 1.).

2. Der Jahresbeitrag schließt ein:

Prämien für Haftpflicht- und Unfallversicherung auf dem Wege von und zu offiziellen Sportveranstaltungen des ASKV sowie während dieser Sportveranstaltungen.

Offizielle Sportveranstaltungen sind:

Vom Verein angesetzte Sportveranstaltungen, wie z.B. Ligenspiele, Stadtmeisterschaften, Turniere und Entsendung zu überregionalen Meisterschaften, Training und Fahrten zu Versammlungen. Anspruch auf diesen Versicherungsschutz haben nur Mitglieder, die den Jahresbeitrag gezahlt haben.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des ASKV sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Klubvertreterversammlung.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Sportwart,
- g) dem Pressewart,
- h) dem Jugendwart,
- i) der Frauenwartin.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem der in Absatz 1, Buchstabe c) oder d) genannten Vorstandsmitglieder den Verein im Sinne des § 26 BGB.

4. Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, noch 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, unter Angaben des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem volljährigen Mitglied des Vereins eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei allen Fragen, die die Jugendarbeit betreffen, sind auch alle jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
  - a) Geschäfts-, Kassen- und Lageberichte, sowie Niederschriften,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - d) Wahlen zum Vorstand,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes,
  - g) Auflösung des Vereins,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Anträge nach Absatz 8,
  - j) das Sportprogramm.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, beim Vorstand einzureichen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, die aber lediglich beratende Stimme haben.

## **§ 9**

### **Klubvertreterversammlung**

1. Jeder Klub ist verpflichtet, aus seiner Mitte einen Vertreter zu wählen, der an jeder Sitzung der Klubvertreterversammlung teilnehmen muss. Im Verhinderungsfalle ist ein Stellvertreter zu entsenden.
2. Die Klubvertreterversammlung tritt einmal monatlich mit dem Vorstand zusammen. Sie ist vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins einzuberufen. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins leitet die Klubvertreterversammlung.
3. Der Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder des Vereins und jeder Klubvertreter haben jeweils eine Stimme.
4. Über die Sitzungen der Klubvertretungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Klubvertreter zu unterschreiben ist.
5. Der Klubvertreterversammlung obliegt:
  - a) die Beratung des Vorstandes des Vereins,
  - b) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.



## § 10

### **Sportausschuss**

1. Den Sportausschuss bilden:

- a) der Vereinssportwart,
- b) der Vereinsjugendwart,
- c) die Vereinsfrauenwartin.

2. Den Vorsitz im Sportausschuss führt der Vereinssportwart. Der Sportausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Seine Aufgaben sind:

Vorbereitung und Durchführung besonderer Sportveranstaltungen, auch über Vereinsebene hinaus; Planung, Vorbereitung und Durchführung aller vom ASKV durchzuführenden Sportveranstaltungen; Bearbeitung allgemeiner Sportangelegenheiten.

3. Die Sportabteilung Bowling regelt ihren Sportbetrieb selbständig.

4. Zu allen Beschlüssen, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Alle Beschlüsse des Sportausschusses sind schriftlich umgehend dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

## § 11

### **Protokollbuch**

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Sportausschusses sowie der Vorstandssitzungen ist ein Protokollbuch zu führen.

Hierfür ist der Schriftführer verantwortlich.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer haben ungeachtet des Rechtes und der Pflicht zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beziehen können, im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist zum Jahresabschluss in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 13**

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Deutschen Keglerbund (DKB) zu übereignen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sportes. Voraussetzung ist, dass der DKB zum Zeitpunkt der Übereignung als gemeinnützig anerkannt ist. Sollte eine Übereignung auf den DKB aus diesem Grunde nicht möglich sein, so ist das Vermögen des Vereins ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden.

Diesbezügliche Beschlüsse des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Aachen, den 26.03.2013

Unterschrift

Vorstand

Vorstehende Satzungsänderung wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter Aktenzeichen VR 1231 am 07.02.2013 eingetragen.

Aachen, den 07.02.2013  
Amtsgericht Aachen

gez. Schlüter